

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Zielsetzung

Kostenmäßige Entlastung des Branntweinmonopols und Anpassung an die veränderte Lage auf dem Alkoholmarkt.

B. Lösung

Änderung bzw. Ergänzung von Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine. Einsparungen beim Monopol in Höhe von jährlich etwa 15 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 16 — Br 8/78

Bonn, den 27. November 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Bundesmonopolverwaltung trifft alle zur Durchführung des Monopols erforderlichen Maßnahmen.“

3. In § 20 wird der Klammerzusatz „(§§ 21 ff.)“ gestrichen.

4. §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

5. § 30 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein kann unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein festsetzen, um wieviel Hundertteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppe für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die mehr als zehn Hundertteile ihres für die Verarbeitung von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste geltenden Brennrechts durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, als besondere Brennereigruppe behandelt werden. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden.“

7. Die §§ 48 bis 50 werden durch folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48

(1) Für die monopolrechtliche Prüfung von Betrieben und Unternehmen, die der amtlichen

Aufsicht unterliegen, und für die Pflichten der Betroffenen gelten die §§ 193 bis 207 und 209 bis 212 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für mittelbare Besitzer von Brennereien gelten die §§ 93 bis 97 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Kostenprüfungen zur Festsetzung der Branntweinübernahmepreise.“

8. § 51 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

b) In der neuen Nummer 5 werden die Worte „Ziffern 1 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

9. § 55 wird aufgehoben.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ wird durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann auf Antrag von der Ablieferung befreien.“

11. § 62 wird aufgehoben.

12. § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Übernahmegeld in den Fällen des § 61 a

Die Bundesmonopolverwaltung setzt das Übernahmegeld für Branntwein, den sie aufgrund des § 61 a übernimmt, nach dem erzielbaren Nettoerlös fest.“

13. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt. Die

Festsetzung kann rückwirkend erfolgen. Die Bundesmonopolverwaltung kann vorläufige Abschlagpreise festsetzen. Sie kann bei einer Änderung des Jahresbrennrechts im Laufe eines Betriebsjahres den Branntweingrundpreis, die Abzüge und Zuschläge rückwirkend ab Beginn des Betriebsjahres neu festsetzen. Übernahme-geld wird nur zurückgefordert, wenn das zu Beginn des Betriebsjahres festgesetzte Jahresbrennrecht überschritten wird. In diesen Fällen werden Übernahme-geldansprüche mit Rückfor-derungsansprüchen verrechnet.“

14. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Allgemeiner Betriebsabzug

Bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A werden für Branntwein aus anderen als den in § 72 a genannten Stoffen unter Berücksichtigung der geringeren Herstellungskosten für die Erzeugung

über 600 bis 1 200 hl A,

über 1 200 bis 2 000 hl A,

über 2 000 bis 4 000 hl A,

über 4 000 bis 7 000 hl A,

über 7 000 hl A

Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt. Die Abzüge sollen so bemessen werden, daß ein Anreiz zur Zusammenlegung von Brennrechten erhalten bleibt.“

15. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Obstgemeinschaftsbrennereien, deren Erzeugung als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt,

2. Abfindungsbrennereien,

3. Stoffbesitzer,

4. Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A

einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, die übrigen Verschußkleinbrennereien einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen

des Branntweingrundpreises. Bei einem vom regelmäßigen Brennrecht abweichenden Jahresbrennrecht ermäßigt oder erhöht sich der Zuschlag um den doppelten Betrag der sich dadurch ergebenden Grundpreisveränderung.“

16. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Weichen die durchschnittlichen Selbstkostenpreise für ein Hektoliter Alkohol aus an-

deren Stoffen als frischen Kartoffeln oder den in § 72 a genannten Stoffen von den Kosten nach § 65 ab, können Abzüge vom Branntweingrundpreis oder Zuschläge festgesetzt werden.

(2) Für Branntwein, der aus den in § 27 genannten Stoffen, mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs, von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A hergestellt wird, sowie für Kornbranntwein (§ 101), der von Abfindungsbrennereien hergestellt wird, werden Zuschläge zum Branntweingrundpreis festgesetzt. Sie sollen mindestens 50 und höchstens 125 vom Hundert des Grundpreises betragen, der bei einem 100 0/0igen Jahresbrennrecht festgesetzt wird oder festgesetzt würde. Die Zuschläge werden auch für den gleichen Branntwein festgesetzt, der in Obstgemeinschaftsbrennereien als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt.“

17. Hinter § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„§ 72 a

Für Branntwein aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Erzeugnissen aus der Be- oder Verarbeitung dieser Stoffe werden besondere Übernahmepreise nach durchschnittlichen Selbstkostenpreisen festgesetzt. Abzüge von diesen Übernahmepreisen oder Zuschläge können für Branntwein aus Brennereien festgesetzt werden, die wegen ihrer vom Durchschnitt abweichenden Selbstkostenpreise nicht in die Übernahmepreisbildung einbezogen worden sind.“

18. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

(1) Von der Ablieferungspflicht sind ausgenommen

1. Kornbranntwein (§ 101) und Branntwein, zu dessen Herstellung ausschließlich in § 27 bezeichnete Stoffe verwendet worden sind,

2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei hergestellt worden ist,

3. Branntwein, der aus den in § 21 Nr. 2 bezeichneten Stoffen hergestellt worden ist,

4. Branntwein aus Bier und Rückständen der Bierbereitung.

(2) Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist, wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er nicht aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen hergestellt ist, und wenn der Brennereibesitzer, bevor er mit der Herstellung des Branntweins begonnen hat, ihn der Finanzbehörde zur Übernahme angemeldet hat; §§ 59 bis 61 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 und 82 a bleiben unberührt.“

19. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Branntweinaufschlag gilt § 84 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

20. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Branntweinaufschlag wird für Branntwein aus Wein, der unter amtlicher Überwachung zum Herstellen von Brennwein (§ 37 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893 —, zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469) verwendet worden ist, erlassen oder erstattet.“

21. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuerbegünstigungen nach Absatz 2 sind bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung des Branntweins.“

22. §§ 94 bis 98 werden aufgehoben; die Zwischenüberschrift „III. Herstellung und Vertrieb der Monopolerzeugnisse“ wird gestrichen.

23. Hinter § 99 werden folgende §§ 99 a und 99 b eingefügt:

„§ 99 a

(1) Wer unverarbeiteten Branntwein unter amtlicher Überwachung un versteuert beziehen und zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) an berechnigte Verwender abgeben will, kann von dem für das Branntweinlager zuständigen Hauptzollamt als Verteiler zugelassen werden. Dem Verteiler kann gestattet werden, Branntwein an andere Verteiler zu liefern. Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben will.

(2) Als Verteiler wird nur zugelassen, wer nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist, ordnungsmäßig kaufmännischer Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und über geeignete Lagermöglichkeiten verfügt. Der Verteiler hat die Lagerräume verschlußsicher einzurichten oder Sicherheit zu leisten; soweit vergällter Branntwein gelagert wird, kann davon abgesehen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder das Steueraufkommen gefährdet erscheint.

(3) Der Verteiler hat den un versteuert bezogenen Branntwein unverzüglich in sein Lager aufzunehmen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Verteiler Branntwein ohne Aufnahme in sein Lager unmittelbar und unverzüglich an berechnigte Verwender abgibt.

(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbedingt und eine Woche

nach Bekanntgabe eines Steuerbescheides fällig. Steuerschuldner ist der Verteiler. Für den Zahlungsaufschub gilt die Frist des § 91 a ab Unbedingtwerden der Steuerschuld. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die in einem Monat unbedingt gewordene Branntweinsteuer bis zum 15. des folgenden Monats vom Schuldner berechnet, angemeldet und entrichtet wird. Es kann verlangen, daß zu diesem Zeitpunkt auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung als Verteiler und des Bezugs und der Abgabe von steuerbegünstigtem Branntwein durch Verteiler zu regeln.

§ 99 b

Branntwein, der zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecken verwendet wird, muß aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinne von Artikel 38 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt sein. Ist in einem Betriebsjahr Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen in einer Menge von 100 000 hl Alkohol zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln abgefertigt worden, läßt der Bundesminister der Finanzen für den Rest des Betriebsjahres die Abfertigung von Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen zu diesem Zweck zu.“

24. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Wein ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Erzeugnisse aus Wein und dem Wein ähnlichen Getränken, wenn der Alkoholgehalt des Ausgangsstoffs durch Anwendung von Kälte auf mehr als 14 %vol erhöht worden ist.
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach § 152 Nr. 2 berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit der Verarbeitung,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit der Erhöhung des Alkoholgehaltes auf mehr als 14 %vol,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung des Brennweins.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Be- oder Verarbeitungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde, in Besitz hatte.

(4) Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 am 15. des auf die Be- oder Verarbeitung folgenden Monats,
2. mit der Entstehung.

(5) Für den Zahlungsaufschub der Branntweinsteuer gilt die Frist des § 91 a ab Be- oder Verarbeitung der Erzeugnisse.

(6) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 verarbeiteten und nach Absatz 1 Nr. 2 bearbeiteten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Verarbeitung oder Bearbeitung folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung anzumelden. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren die Vorschriften des § 91 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(7) Branntweinabgaben, die für den in Erzeugnissen (Absatz 1 Nr. 1) enthaltenen Alkohol vor der Verarbeitung nachweislich entstanden sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer und für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,

3. anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.“

25. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Branntwein zu Trinkzwecken und Trinkbranntwein dürfen nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der Steuersatz nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, der am Tage des Angebots, Handels oder Erwerbs gilt.“

26. §§ 151 und 152 erhalten folgende Fassung:

„§ 151

(1) Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die in das Monopolgebiet eingeführt oder nach Abfertigung zu einem Zollverkehr in den freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen dem Monopolausgleich. § 84 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Für Branntwein, der aus einer Brennerei mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl A stammt, bemißt sich der Monopolausgleich nach § 79 Abs. 2.

(2) Als branntweinhaltige Erzeugnisse gelten auch Weine, Likörweine und dem Weine ähnliche — auch aromatisierte — Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 14 %vol sowie weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10,5 %vol.

(3) Dem Monopolausgleich unterliegt nicht Brennwein, der unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird. Wird Branntwein aus Wein unter amtlicher Überwachung zur Herstellung von Brennwein verwendet, gilt § 80 Abs. 5 entsprechend.

(4) Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 152

Der Monopolausgleich wird berechnet

1. bei Branntwein und anderen als den in Nummer 2 bezeichneten branntweinhaltigen Erzeugnissen von der darin enthaltenen Alkoholmenge,
2. bei Weinen, Likörweinen und dem Weine ähnlichen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 %vol übersteigenden Alkoholgehalt, bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 %vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.“

27. In § 154 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des regelmäßigen Monopolausgleichs in Höhe der Branntweinsteuer“ gestrichen.

Artikel 2

Im Betriebsjahr 1982/83 werden Brennrechte nach §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht festgesetzt.

Artikel 3

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Artikel 4 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1878),
2. die Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen vom 13. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1678), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1975 (BGBl. I S. 2297),
3. die Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3461), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3183).

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

(1) Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen des geltenden Rechts vor:

- Aufhebung des Monopols für Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen (Synthesealkohol, Laugenalkohol),
- Beseitigung überhöhter Übernahmepreise für Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen,
- Ergänzung der Bestimmungen der Branntweinbesteuerung,
- Aussetzung der Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1982/83,
- Beseitigung der Brennrechts-Obergrenzen bei der Zusammenlegung von Brennereien oder Übertragung von Brennrechten.

(2) Das Gesetz über das Branntweinmonopol regelt die Erzeugung und den Absatz von Branntwein aus landwirtschaftlichen und aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen. Die Bundesmonopolverwaltung (BMonV) übernimmt Branntwein — mit Ausnahme von Branntwein aus Wein, Obst und Korn — und setzt ihn an die Verwender ab. Sie liefert für die Verwendungsbereiche Verzehr, Pharmazie, Kosmetik und Gärungssüssig Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen, für die übrige Verwendung z. B. als Lösungsmittel und zur chemischen Umwandlung Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen. Damit wird — entsprechend der agrarpolitischen Zielsetzung des Monopols — der Absatz von Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen gegenüber dem billigeren Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen gesichert.

Nach dem Wegfall des Einfuhrverbots für unverarbeiteten Branntwein aus Mitgliedstaaten im Februar 1976 und nach Ablauf der Übergangszeit für die Beitrittsländer (1. Januar 1978) kann Synthesealkohol uneingeschränkt in das Monopolgebiet eingeführt werden. Damit ist für das Monopol die Möglichkeit entfallen, die inländische Erzeugung und die Verwendung von Synthesealkohol zu steuern. Dieser veränderten Lage soll durch Aufhebung des Monopols für Alkohol aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen Rechnung getragen werden. Die bisherigen Verwendungsbereiche für diesen Alkohol und den Alkohol aus Agrarstoffen sollen aber bis zu einer möglichen Gemeinschaftsregelung unverändert bestehen bleiben. Das läßt sich nach Wegfall eines Teilbereichs des Monopols nur mit einer gesetzlichen Abgrenzung erreichen.

(3) Inländischer Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wird in Klein- und Mittelbetrieben hergestellt. Da seit zwei Jahren aus anderen Mitgliedstaaten der EG in kostengünstig arbeitenden Großbetrieben billig hergestellter Melassealkohol eingeführt wird, mußte das Monopol seine Verkaufspreise unter die

Übernahmepreise senken. Zum Ausgleich des dadurch bedingten Defizits sind erhebliche Bundesmittel erforderlich. Deshalb wurde die Branntweinsteuer im März 1976 um 150 DM/hl Alkohol (A) erhöht. Das Aufkommen daraus beträgt jährlich 250 bis 300 Millionen DM. Der Mittelbedarf zum Ausgleich des Defizits betrug 1976 226 Millionen DM und 1977 244 Millionen DM, für 1978 muß — trotz Kürzung der Brennrechte um 10 v. H. — mit annähernd 300 Millionen DM gerechnet werden.

Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Stützung der nationalen Branntweinerzeugung ist nur insoweit gerechtfertigt, als die zu zahlenden Übernahmepreise nicht überhöht sind. Überhöht sind die Übernahmepreise für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A. Sie berechnen sich kraft Gesetzes u. a. aus den durchschnittlichen Herstellungskosten (Grundpreis) für ein Hektoliter Alkohol in Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 500 hl A und zum Ausgleich der Kostendegression aus gesetzlich festgesetzten Abzügen in Hundertteilen des Grundpreises. Diese Abzüge sind unzureichend. Das führt z. B. dazu, daß im Betriebsjahr 1977/78 Kartoffelalkohol aus 1 500 hl-Brennereien mit rd. 22 DM/hl A und aus 3 000 hl-Brennereien mit rd. 43 DM/hl A durchschnittlich überbezahlt wird. Eine im Betriebsjahr 1976/77 vorgenommene Korrektur der Übernahmepreise für Branntwein aus Kartoffeln hat der gerichtlichen Nachprüfung nicht standgehalten; das Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG) bietet nach Auffassung des Gerichts keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür. Eine Änderung des Gesetzes ist deshalb geboten. Auch der Bundesrechnungshof hat sie gefordert.

Der Entwurf sucht Überzahlungen durch Neufassung des § 66 und Einfügung des § 72 a zu vermeiden. § 66 ersetzt die starren Abzüge für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A durch bewegliche Abzüge, die die Kostendegression gegenüber 500 hl-Brennereien berücksichtigen. Außerdem wird die Zahl der Abzugsgruppen aus Gründen der Praktikabilität (Kostenprüfungen erforderlich!) von bisher sieben auf fünf herabgesetzt. Die Einfügung des § 72 a bedeutet eine erschöpfende Regelung der Übernahmepreise für Branntwein aus Melasse.

(4) Alkoholische Erzeugnisse, die nicht oder nur teilweise der Branntweinbesteuerung unterliegen, z. B. Wein, Likörwein, Fruchtsaftaromen, verlieren ihre Eigenschaft, wenn sie zur Herstellung von Spirituosen oder Grundstoffen der Spirituosenindustrie verwendet werden. Deshalb sollen die genannten Erzeugnisse in diesen Fällen in die Branntweinbesteuerung einbezogen werden. Das entspricht auch dem Vorschlag der EG-Kommission zur Harmonisierung der Alkoholsteuern.

Likörwein darf nach EWG-Recht durch Zusetzen von Weinalkohol oder durch Anwendung von Kälte hergestellt werden. Die steuerlich gleiche Behandlung aller Likörweine — unabhängig vom Herstellungsverfahren — ist sicherzustellen.

(5) Im Monopolgebiet bestehen etwa 1 200 Brennereien, die Kartoffeln und Getreide verarbeiten. Ihre jährliche Erzeugung beträgt im Durchschnitt etwa 700 hl A (in Großbritannien und den Niederlanden: 100 000 hl A). Die Kapazität der Brennereien geht über ihre Erzeugung hinaus. Die Herstellungskosten für Branntwein sind entsprechend hoch und belasten den Bundeshaushalt (s. Absatz 3). Um zu vermeiden, daß die Gesamterzeugung durch das Hinzukommen neuer und völlig überflüssiger Brennereien kostenwirksam zusätzlich gestückelt wird, soll nach Artikel 2 die im Betriebsjahr 1982/83 anstehende nächste Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht ausgesetzt werden.

(6) Die ungünstige Struktur der deutschen Brennereien bedarf der Verbesserung. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht Artikel 3 vor, die einer Zusammenlegung von Brennrecht oft entgegenstehende Begrenzung der Brennrechte (1 200 hl A bei landwirtschaftlichen Einzelbrennereien, 2 000 hl A bei landwirtschaftlichen Gemeinschaftsbrennereien, 3 000 hl A bei Kartoffelgemeinschaftsbrennereien und 4 000 hl A bei gewerblichen Kornbrennereien) aufzuheben. Dies ist auch deshalb geboten, weil wegen der bestehenden Brennrechts-Obergrenzen in einer Reihe von Fällen wirtschaftlich unsinnig mehrere Brennereien auf einem Grundstück betrieben werden.

Die besonderen Merkmale der landwirtschaftlichen Brennerei werden dadurch nicht beseitigt. Auch künftig muß eine solche Brennerei mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein und darf nur Kartoffeln und Getreide verarbeiten; die anfallende Schlempe muß an das Vieh des Brennereigutes verfüttert werden, der Dünger ist auf dem Brennereigut zu verwenden.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummern 1 bis 5, 8, 11 und 18 (§ 76 Abs. 1 Nr. 3)
Hinweis auf A Absatz 2.

Nummern 1, 4 und 18 regeln die Aufhebung des Monopols für Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen, die anderen Nummern enthalten Folgeänderungen.

Zu Nummer 6

Kornbrennereien, die einen wesentlichen Teil ihres Brennrechts mit der Verarbeitung von Kartoffeln nutzen, sollen das gleiche Jahresbrennrecht erhalten wie Kartoffelbrennereien.

Zu Nummern 7

Die in §§ 48 bis 50 festgelegten Befugnisse des Hauptzollamts und des Aufsichtsdienstes bei der Durchführung der Besteuerung sind umfassend auch in §§ 210 und 211 AO geregelt. Insoweit können §§ 48 bis 50 gestrichen werden. Der neue § 48 Abs. 1 erklärt deshalb bei Monopolprüfungen die Vorschriften der AO über die Außenprüfung und die Steueraufsicht in besonderen Fällen für anwendbar. Die in Absatz 2 mittelbaren Besitzern von Brennereien auferlegte Nachweispflicht ist vor allem für die Kostenprüfung der Brennereien bedeutsam.

Zu Nummer 9

§ 55 wird gestrichen, weil er seit Jahren keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung des § 58 bedeutet eine Lockerung des Übernahmemonopols bei Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Sie ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen der Brenner den von ihm hergestellten Branntwein nicht abliefern will und die Monopolverwaltung auf die Übernahme verzichtet hat.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, daß die BMonV aus der Verwertung von Branntwein, den sie in den Fällen von § 61 a übernommen hat, keine Verluste macht.

Zu Nummer 13

Die Neufassung des § 64 ist durch die Änderung der §§ 66 und 69 sowie die Einfügung des § 72 a bedingt. Außerdem soll geklärt werden, daß bei einer Änderung des Jahresbrennrechts der Grundpreis sowie Abzüge und Zuschläge neu festgesetzt werden können.

Zu Nummer 14

Hinweis auf A Absatz 3.

Zu Nummer 15

Die Zuschläge in § 69 von 100 bzw. 30 v. H. des Branntweingrundpreises sind unbefriedigend, wenn das Jahresbrennrecht vom regelmäßigen Brennrecht abweicht. Ist das Jahresbrennrecht niedriger, erhöht sich der Grundpreis wegen höherer Fertigungskosten, ist es höher, wird ein niedrigerer Grundpreis festgesetzt. Da die Erzeugung der in § 69 genannten Brennereien und Stoffbesitzer durch die Höhe des Jahresbrennrechts nicht beeinflußt wird, sieht die Neufassung der Vorschrift bei einem vom regelmäßigen Brennrecht abweichenden Jahresbrennrecht

eine Änderung der Zuschläge mit dem Ergebnis vor, daß stets ein Übernahmepreis wie bei einem 100 %igen Jahresbrennrecht erzielt wird.

Zu Nummer 16

Die Neufassung des § 72 entspricht seinen bisherigen Absätzen 1 und 3 mit folgenden Abweichungen: Wegen der Einfügung eines § 72 a entfällt die Festsetzung von Zuschlägen und Abzügen für Branntwein aus Melasse; die Zuschläge für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien können mit der Zielsetzung der Änderung des § 69 bei einem vom regelmäßigen Brennrecht abweichenden Jahresbrennrecht korrigiert werden. Der ursprüngliche Absatz 2 ist wegen der Neufassung des § 66 entbehrlich geworden. Darüber hinaus enthält die Neufassung des § 72 nur redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 17

Hinweis auf A Absatz 3.

§ 72 a regelt die Übernahmepreise für Branntwein aus Melasse erschöpfend; unberührt bleibt der Abzug nach § 67.

Zu Nummer 18

Die Neufassung des § 76 Abs. 1 beruht auf der Aufhebung des Monopols für Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen. Die ordnungsgemäße Anmeldung und Durchführung der Branntweingewinnung als Voraussetzung für die Ablieferungsfreiheit des Branntweins kann entfallen, da das Monopol durch die Nichtablieferung von Branntwein nicht mehr geschädigt werden dürfte.

Die Streichung des bisherigen § 76 Abs. 4 beruht darauf, daß die Verkaufspreise der BMonV durch billigeren Alkohol aus Destillationen nach den gemeinsamen Marktorganisationen Wein und Obst/Gemüse nicht mehr unterlaufen werden dürften.

Zu Nummer 19

Die Neufassung des § 79 Abs. 1 folgt der erweiterten Ablieferungsfreiheit gemäß § 76 Abs. 1 und gestattet, ablieferungsfreien Branntwein auch steuerbegünstigt zu verwenden, wie das bei eingeführtem Branntwein bereits der Fall ist.

Zu Nummer 20

Die Einfügung des § 80 Abs. 5 soll eine Doppelbesteuerung bei der Herstellung von Branntwein im Inland vermeiden.

Zu Nummer 21

Die Änderung soll in Übereinstimmung mit dem sonstigen Verbrauchsteuerrecht das Unbedingtwerden bedingter Steuerschulden bei Verletzung von Ord-

nungsvorschriften ausschließen. Die Ahndung der Verletzung als Ordnungswidrigkeit wird durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 22

Die Vorschriften werden gestrichen, weil sie gegenstandslos sind.

Zu Nummer 23

Die Einfügung des § 99 a ist dadurch erforderlich geworden, daß der Handel mit unverarbeitetem Branntwein, der steuerbegünstigt verwendet werden soll, infolge der Lockerung des Einfuhrmonopols und infolge der Änderung des § 76 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 nicht mehr allein in den Händen der BMonV liegt. Die Vorschrift geht davon aus, daß Verwender von steuerbegünstigtem Branntwein diesen entweder unmittelbar aus dem Ausland oder von einem Händler (Verteiler) beziehen, und stuft inländische Hersteller von Branntwein, der an Händler oder Verteiler geliefert wird, selbst als Verteiler ein. Die Vorschrift erfaßt nicht den unmittelbaren Bezug aus dem Ausland, der vornehmlich bei größeren Verwendungsmengen in Betracht kommen dürfte, und bei dem gemäß § 50 AO der Verwender Schuldner des ermäßigten Monopolausgleichs wird. Sie bestimmt den Verteiler zum Schuldner der ermäßigten Steuer entsprechend der Regelung, die bei der Abgabe steuerbegünstigten Branntweins durch die BMonV besteht. Die Beibehaltung dieses Systems ist bei der Zahl von rd. 18 000 Verwendern steuerbegünstigten Branntweins, wovon über 10 000 Branntwein zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken beziehen, aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

Der Verteiler hat bezogenen Branntwein in sein Lager aufzunehmen. Er kann von dieser Verpflichtung allgemein oder im Einzelfall befreit werden, wenn die Aufnahme technisch nicht sinnvoll wäre. Aus Überwachungsgründen wird die Befreiung nur bei Belieferung von Verwendern, nicht jedoch bei Belieferung anderer Verteiler in Betracht kommen.

Wer Branntwein steuerbegünstigt von der BMonV bezieht, kann den Kaufpreis in Höhe der Branntweinsteuer gegen Sicherheitsleistung drei Monate aufschieben lassen. Um den Verteiler in die Lage zu versetzen, seinen Kunden ein entsprechendes Zahlungsziel einzuräumen, wird ihm die Zahlung der Branntweinsteuer gegen Sicherheitsleistung drei Monate aufgeschoben werden.

Entsprechend § 80 und der Praxis zu § 91 knüpft § 99 a Abs. 4 die Fälligkeit der ermäßigten Branntweinsteuer an die Erteilung eines Steuerbescheides. Wegen der Regelungen der Fälligkeit in anderen Verbrauchsteuergesetzen kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Erteilung von Steuerbescheiden durch ein monatliches Anmeldeverfahren mit Selbstberechnung der Steuer durch den Verteiler ersetzt wird, wenn sich in der Praxis ein Bedürfnis dafür allgemein oder im Einzelfall ergeben sollte.

Zu § 99 b wird auf A Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 24

Hinweis auf A Absatz 4.

Werden die in Absatz 1 Nr. 2 genannten auf über 14 Vol° Alkoholgehalt aufgestärkten Erzeugnisse (z. B. Likörwein) eingeführt oder im Inland durch Zusatz von versteuertem Alkohol hergestellt, sind sie im Umfang des Alkoholzusatzes mit Branntweinabgaben belastet. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, gleichartige durch das Kälteverfahren aufgestärkte Erzeugnisse im gleichen Umfang der Steuer zu unterwerfen wie die unter Alkoholzusatz hergestellten Produkte.

Durch die Vorschrift unter Nummer 3 soll sichergestellt werden, daß der relativ hochprozentige Brennwein (18 bis 24 Vol°) nur entsprechend seiner Zweckbestimmung verwendet wird.

Die Vorschriften in Absatz 2 bis 6 und 8 regeln Entstehung und Fälligkeit der Steuer sowie das Steuerverfahren. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten alkoholischen Erzeugnisse in einem Branntweineigenlager verarbeitet, ist es zweckmäßig, sie steuerlich nach den für Lagerbranntwein geltenden Vorschriften zu behandeln.

Die Vorschrift in Absatz 7 soll eine Doppelbesteuerung verhindern.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist nach Liberalisierung des Einfuhrhandels auf Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten der EG nicht mehr anwendbar. Um eine Schlechterstellung des Handels mit inländischen Erzeugnissen zu vermeiden, werden Absatz 1 und 2 aufgehoben.

Die Vorschrift des Absatzes 3 (Mindestpreise) ist im Interesse der Schmuggelbekämpfung und zur Vermeidung wettbewerbsschädlicher Auswirkungen der Steuerbegünstigung für bestimmte Trinkbranntweine (§ 79 Abs. 2) weiterhin sinnvoll. Allerdings ist es zweckmäßig, als Mindestpreis den Regelsteuersatz für Trinkbranntwein anstelle des von der BMonV festgesetzten, jederzeit veränderbaren regelmäßigen Verkaufspreises zu bestimmen.

Zu Nummer 26

Die Neufassung der §§ 151, 152 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Mit der Streichung soll die Nichtgewährung des Zahlungsaufschubs für Monopolausgleich auf eingeführte Branntweine und Branntweinerzeugnisse, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, beseitigt werden.

Artikel 2

Hinweis auf A Absatz 5.

Artikel 3

Hinweis auf A Absatz 6.

Artikel 4

Das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein und die dazu erlassenen beiden Durchführungsverordnungen werden auf Grund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17. Februar 1976 in der Rechtssache 91/75 aufgehoben; danach ist die Erhebung einer Abgabe, die nur eingeführten Branntwein belastet, mit dem EWG-Vertrag nicht zu vereinbaren.

Artikel 5

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

regelt das Inkrafttreten.

Durch das Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Der Bundeshaushalt wird — gleiche Rohstoff- und Fertigungskosten und eine gleich hohe Branntweinerzeugung wie im Betriebsjahr 1977/78 unterstellt — wie folgt entlastet:

1978	6,1 Millionen DM
ab 1979	15,5 Millionen DM.

Auf die Verbraucherpreise für Spirituosen und auf die Umwelt hat das Gesetz keinen Einfluß.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 10 (§ 58)

In Nummer 10 sind die Bezeichnung „a)“ und Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Ablieferungspflicht im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols hat sich bewährt und sollte für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der EG-Alkoholmarktordnung nicht geändert werden.

2. Artikel 1 Nr. 14 (§ 66)

In Nummer 14 wird § 66 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 600 hl A werden für Branntwein aus anderen als den in § 72 a genannten Stoffen unter Berücksichtigung der geringeren Herstellungskosten für die Erzeugung

über 600 bis 1 000 hl A
über 1 000 bis 1 400 hl A
über 1 400 bis 2 000 hl A
über 2 000 bis 3 000 hl A
über 3 000 bis 4 000 hl A
über 4 000 bis 6 000 hl A
über 6 000 hl A

Abzüge vom Branntweingrundpreis festgesetzt.“

Begründung

Die für die Betriebsabschläge in Frage kommenden Brennrechte fallen in ihrer Mehrzahl in den Größenbereich von 600 bis 2 000 hl A. Eine weitere zusätzliche Staffelung ist in diesem Bereich zwingend erforderlich, um dem beabsichtigten Strukturwandel einen kontinuierlichen Verlauf zu sichern.

Mit Rücksicht auf die bisherige Begrenzung bei Kartoffelgemeinschaftsbrennereien sollte auch bei 3 000 hl A eine zusätzliche Staffelung eingefügt werden.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden landwirtschaftliche Brennereien nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129) zusammengelegt oder werden Brennrechte nach Artikel 4 dieses Gesetzes übertragen, so werden die Abzüge von dem Betriebsjahr ab, in dem die Zusammenlegung oder Übertragung wirksam geworden

ist, auf die Dauer von fünf Betriebsjahren nach der im Verhältnis der ursprünglichen Brennrechte aufgeteilten Erzeugung festgesetzt.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um für die Strukturverbesserung bei landwirtschaftlichen Brennereien einen ausreichenden finanziellen Anreiz zu bieten. Erfahrungsgemäß wird der Rationalisierungserfolg in den ersten Jahren einer Betriebszusammenlegung finanziell nicht voll wirksam. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Brennrechten.

Strukturellen Verbesserungen sollten Betriebsabzüge möglichst nicht im Wege stehen. Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, die Belastung durch Betriebsabzüge zu mindern.

3. Artikel 1 nach Nummer 14

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. § 67 wird gestrichen.“

Begründung

Die vorgesehene Regelung für die Betriebsabzüge geht von Selbstkosten der Brennereien in den einzelnen Erzeugungsstufen aus; es bleibt daher kein finanzieller Spielraum für den zusätzlichen Abzug von 3 v. H. bei gewerblichen Brennereien. Das Beharren auf dem Abzug würde nämlich das vorgesehene Verfahren zur Ermittlung der Selbstkosten in Frage stellen.

4. Artikel 1 Nr. 16 (§ 72)

- a) In Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Hierbei wird in landwirtschaftlichen Brennereien die Getreideschlempe in Höhe des Wertes der Kartoffelschlempe nicht angerechnet.“

Begründung

Die den landwirtschaftlichen Brennereien auferlegte Verpflichtung zur Verwertung der Schlempe und Verwendung des Düngers rechtfertigt einen kostengünstigen Bezug der Schlempe durch die angeschlossenen Betriebe. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu den Kartoffelbrennereien, insbesondere aber auch zu den Brennereien mit gemischtem Brennrecht sollte die Getreide-

schlempe um den Wert der Kartoffelschlempe verbilligt in die Abschlagsberechnung einbezogen werden.

- b) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Bundesmonopolverwaltung kann abweichend vom Selbstkostenpreis für Alkohol aus anderen Stoffen als frischen Kartoffeln, Mais und Korn besondere Übernahmepreise festsetzen.“

Begründung

Zur Vermeidung des Brennens unerwünschter Rohstoffe in größerem Umfang soll die Möglichkeit eines besonderen Übernahmepreises vorgesehen werden.

5. Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 126)

Folgende Nummer 25 a ist einzufügen:

- 25 a. In § 126 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. entgegen § 99 b Branntwein aus nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen zu in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Zwecken verwendet;“

Begründung

Das in § 99 b enthaltene Gebot muß durch eine Bußgeldbewehrung durchsetzbar gemacht werden.

6. Artikel 3

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist nach dem Wort „Brennereien“ der Satzteil „, darf jedoch 6 000 hl A nicht übersteigen“ einzufügen.

- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Brennrechte landwirtschaftlicher Brennereien und gewerblicher Kornbrennereien dürfen durch Übertragung auf nicht mehr als 6 000 hl A erhöht werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.“

Begründung zu a) und b)

Es ist nicht auszuschließen, daß bei Wegfall der Höchstgrenzen bei der Zusammenlegung von Brennrechten im Rahmen einer Gemeinschaftsbrennerei, insbesondere aber im Zuge von Brennrechtsübertragungen im Bereich der gewerblichen Kornbrennereien, eine starke Konzentration stattfindet, die die heutige Struktur der deutschen Brennereiwirtschaft, namentlich auch das Verhältnis zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, zerstört. Einer solchen Entwicklung sollte nicht Vorschub geleistet werden, vielmehr sollte über eine maßvolle, aber wirksame Erhöhung der derzeitigen Höchstgrenzen der Übergang zu der zu erwartenden EG-Alkoholmarktordnung erleichtert werden.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Die Ablieferungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen. Es ist aber nicht sinnvoll, die Ablieferung an das Monopol zu verlangen, wenn Brenner ihren Alkohol ohne staatliche Stützung selbst vermarkten wollen.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

Zu 2.

- a) Die Abzugsstaffeln sind so eingeteilt, daß die Mehrzahl der Brennereien mit etwa gleicher Erzeugung jeweils näher zur Mitte als zum Rande der Staffeln liegt. Die Abzüge sollen nach den durchschnittlichen Herstellungskosten in jeder Staffel festgelegt werden, so daß schon ein Durchschnittsbetrieb keinen Nachteil hat. Außerdem sollen die geringeren Herstellungskosten bei höherer Erzeugung nicht voll abgeschöpft werden.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

- b) Dem Vorschlag wird für die Fälle der Zusammenlegung von Brennereien grundsätzlich zugestimmt, nicht aber für die Fälle der Übertragung von Brennrechten, weil sonst zu befürchten ist, daß die Preise für Brennrechte in die Höhe getrieben werden.

Zu 3.

Dem Vorschlag, § 67 zu streichen, wird nicht zugestimmt, um die Sonderstellung der landwirtschaftlichen Brennereien zu erhalten.

Zu 4.

- a) Landwirtschaftliche Kornbrennereien treten mit Kartoffelbrennereien nicht in Wettbewerb. Soweit sie Kornbranntwein selbst vermarkten, stehen sie im Wettbewerb zu gewerblichen Kornbrennereien.

Dem Vorschlag wird deshalb nicht zugestimmt.

- b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt; § 99 b des Entwurfs ist danach in eine Gebotsnorm umzuformen.

Zu 6.

- a) und b)

Landwirtschaftliche Brennereien müssen Schlempe und Dünger auf ihren Brennereigütern verwenden. Dadurch ist die Ausdehnung des Brennereibetriebes bereits begrenzt. Es ist deshalb nicht sinnvoll, zusätzlich Brennrechtsobergrenzen gesetzlich festzulegen.

Gewerbliche Brennereien unterliegen zwar nicht den besonderen Bindungen der landwirtschaftlichen Brennereien. Sie können ihre Erzeugung aber nicht beliebig, sondern nur im Rahmen des vorhandenen gesamten Brennrechts durch Zusammenlegung von Betrieben oder Übertragung von Brennrechten erweitern. Es ist nicht vertretbar, diese Möglichkeit durch Höchstgrenzen einzuschränken. Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.